

Verein Turnierbreite e.V.
Sparte „Schloßblick“ e.V.
Der Vorstand

Gartenordnung

Der Kleingartensparte Verein
Turnierbreite e.V.

Sparte „Schloßblick“ e.V.

0. Einleitung

Die Mitgliedsversammlung ist das höchste Organ des Gartenvereins.

Sie ist vom Vorsitzenden ein mal pro Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins fordern, einzuberufen.

Hierbei zählt die einzelne Mehrheit der anwesenden Gartenfreunde

Dem Abschluss eines gültigen Pachtvertrages geht die Mitgliedschaft eines jeden Gartenfreundes im Verein Turnierbreite e.V., Sparte „Schloßblick“ e.V. Quedlinburg, voraus.

1. Pachtvertrag

- 1.1. Das Bundeskleingartengesetz, § 4 und § 20 setzt den Abschluss eines gültigen Pachtvertrages voraus.
- 1.2. Nach der Unterzeichnung des Pachtvertrages durch beide Vertreter, kommt es zur Übergabe einer freien Gartenparzelle mit dem dazugehörigen Unterlagen und einer gültigen Gartenordnung.

2. Gartennutzung

- 2.1. Der gepachtete Garten ist in einem sauberen Zustand zu halten. Zum Gartennachbarn hin ist ein 20 cm breiter unbepflanzter Streifen zu belassen und dieser ist durch den jeweiligen Gartenfreund sauber zu halten. Der GUP ist verpflichtet, seinen Garten mit der jeweiligen Gartennummer zu kennzeichnen.
- 2.2. Hecken, niedrig gehaltene Gartenumfriedigungen, Koniferen und dergleichen, welche als Gartenbegrenzung gepflanzt werden, haben einen Mindestabstand von 75 cm zum Gartennachbarn einzuhalten. Gemessen wird der einzuhaltende Abstand ab Durchmessermitte des jeweiligen Stammes oder der Heckenmitte.
- 2.3. Dem Gartenunterpächter (GUP) ist das dauerhafte Wohnen im Garten, sowie jede Art gewerblicher Nutzung nicht erlaubt.
Der GUP darf den Kleingarten (KG), oder Teile davon,
 - weder an 3. unterverpachten
 - noch anderen Personen zum Gebrauch oder Wohnen überlassen.
- 2.4. Sämtliche Baumaßnahmen müssen beim Vorsitzenden der Sparte „Schloßblick“ e.V., oder bei einem seiner Stellvertreter, schriftlich beantragt und schriftlich bestätigt werden. Sie ist genehmigungspflichtig und die Größe, Lage und Art unterliegt der Gartenordnung der Sparte „Schloßblick“
Dabei sind alle erforderlichen aussagefähigen Bauunterlagen einzureichen. Zuwiderhandlungen werden entweder mit
 - einer Ordnungsstrafe von mindestens 500,- €
 - eines kostenpflichtigen Rückbaues der nicht genehmigten oder falsch ausgelegten Baumaßnahme (Größe beträgt maximal 24 m² Grundfläche)
 - oder einer fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses (ohne Kostenentschädigung)geahndet.
- 2.5. Allen GUP, deren Gärten zum öffentlichen Weg mit einer Hecke von
 - 10 lfd. m begrenzt sind, werden = 3 Arbstd.
 - 40 lfd. m begrenzt sind, werden = 10 Arbstd.einmal im Jahr, als Arbeitseinsatz (AE), angerechnet. Voraussetzung dafür ist eine ordentliche Pflege der Hecke, deren unmittelbares Umfeld sowohl wenigstens 2- maliges Schneiden der Hecke / Jahr.

Alle GUP, deren Gärten von einem Außenzaun begrenzt sind, erhalten keine Befreiung.

- 2.6 Gemeinnützige AE werden über Aushang durch den Vorstand bekannt gegeben und betreffen alle GUP
AE für die Sparte „Schloßblick“ betragen jährlich 10 Std. und müssen durch alle GUP erbracht werden.
- 2.7 Alle GUP, die ihre Pflichtstunden bei angesetzten AE nicht nachgekommen sind, haben pro nicht geleisteter Arbstd. an die Sparte „Schloßblick“ 5,- €, maximal 50,- € / Jahr, zu entrichten.
- 2.8 2. und 3. Gärten, sowie Pflegegärten (siehe Punkt 8) sind von dieser Regelung (außer P. 2.6.) befreit.

3 Ruhe und Ordnung

- 3.1.1 Die Ruhezeiten sind saisonbedingt einzuhalten. Sie beginnen mit dem Einschalten des Wassers (1. AE) und enden mit dem Abstellen des Wassers (letzter AE).

Ruhezeiten - Montag bis Sonnabend von 13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr
 19⁰⁰ - 8⁰⁰ Uhr

- Sonn- und Feiertags generell durchgehend.

- 3.1.2 Der jeweilige GUP ist für seine Gäste und Besucher zuständig und für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich
- 3.3 Kleintierhaltung ist in der Sparte „Schloßblick“ genehmigungspflichtig. Hunde sind an der Leine zu führen und jede Art von Verunreinigungen sind durch den Verursacher oder den jeweiligen GUP sofort zu beseitigen.

4. Kündigung

Durch die Kündigung des Pachtvertrages endet nicht automatisch die Mitgliedschaft innerhalb der Sparte Turnierbreite e.V. Sparte „Schloßblick“ e.V.. Die Mitgliedschaft muss selbstständig gekündigt werden, ansonsten bleiben alle vertraglichen Verpflichtungen des GUP gegenüber der Sparte „Schloßblick“ bestehen.

- 4.1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod des GUP gemäß § 9 des BKGG. Jede Kündigung eines Pachtverhältnisses hat spätestens bis zum 3. Werktag im August des laufenden Jahres zu erfolgen.
- 4.2. Sonderregelung bezogen auf Punkt.4.1. sind
- fristlose Kündigung durch den Vorstand der Sparte „Schloßblick“ wegen Nichteinhaltung der Gartenordnung durch den GUP im wiederholtem Falle.
- 4.3. Jeder Pachtvertrag, den Eheleute oder ähnliche Gemeinschaften, gemeinsam abgeschlossen haben, geht automatisch beim Tod eines Vertragspartners, auf den überlebenden Partner über.(siehe P.1)

- 4.4. Neue Pachtverträge, ab dem 01.01.2002, werden automatisch für beide Ehepartner ausgestellt.
Diesem bleibt es freigestellt, den Kleingarten an seine Kinder zu überschreiben.
Eine Übereignung ist grundsätzlich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. (siehe P. 1)
Dadurch sollen spätere Regressforderungen vermieden, aber auch eventuelle, noch offene Forderungen des Vorstandes dem GUP gegenüber, beglichen werden können.

5. Finanzen

5.1 Gartenpacht

- 5.1.1 Die Gartenpacht ist bis spätestens **30.März des laufenden Kalenderjahres** zu entrichten. Dieses hat per Überweisung auf das Konto der Sparte „Schlossblick“ zu geschehen..
Wird der Termin überschritten sind zusätzlich
- **20 % der Höhe der finanziellen Verpflichtung als einmaliger Verzugszinszuschlag**

auf die anstehende Gartenpacht zu zahlen

- 5.1.2 Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Sparte „Schloßblick“ , vor dem 30. März des laufenden Kalenderjahres, können Ratenzahlungen vereinbart werden.
- 5.1.3 Bei Beitragserhöhung informiert der Vorstand der Sparte „Schloßblick“ seine Mitglieder, bis spätestens zur letzten Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres, über die zu erwartenden neuen Beiträge.

5.2 Wasser- und Stromabrechnung

- 5.2.1 Der Wasser- als auch Stromverbrauch werden nach dem Ist- Verbrauch berechnet. Die Grundlage dafür ist eine verbrauchsabhängige Rechnungslegung. Der Vorstand informiert schriftlich, bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres, über Beitragshöhe jedes GUP.
- 5.2.2 14 Tage nach Erhalten der Wasser – und Stromrechnung sind die ausgewiesenen Beträge auf das dafür zuständige Konto zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Termine erfolgen kostenpflichtige Mahnung mit
- Mahngebühr von 20 % + Schreibgebühr

6. Wasser

- 6.1. Alle GUP sind verpflichtet, eine geeichte Wasseruhr in ihrem Garten zu installieren und ihre Gebrauchsfähigkeit ständig zu überprüfen.
Der Einbau der Wasseruhr ist dem zuständigen Vorstandsmitglied, oder dessen Beauftragtem, zu melden und ist abnahmepflichtig.
Nach erfolgreicher Abnahme werden die Uhren durch den jeweiligen Beauftragten verplombt.
- 6.2. Bei Nichteinhaltung des Punktes 6.1, Beschädigungen der Plomben, defekte oder falsch eingebaute Wasseruhren, folgen finanzielle Konsequenzen.
Änderungen -und Umbauten an der Wasseruhr bedürfen der Zustimmung des Wasserbeauftragten.
- 6.3. Nicht – oder defekt verplombte Wasseruhren müssen sofort dem Vorstand oder dem Energiebeauftragten gemeldet werden.
Die Kontrollpflicht obliegt den jeweiligen GUP

Bei Verstoß oder Nichteinhaltung des Punktes 6 erfolgt der Ausbau der Wasseruhr und eine Sanktionsstrafe von 100,- € wird gegen den GUP erhoben.

Gartenpacht, Wassergeld und Stromgeld sind Brin- gepflicht der GUP!

7. Zutrittsrecht

- 7.1. Dem vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragten GUP, ist in jedem Falle der Zutritt zum Garten zu gewähren. (Kontrolle der Wasseruhren, Baumaßnahmen u.s.w.) Dieses gilt auch bei Abwesenheit des betreffenden GUP.

8. Pflegegärten sowie 2. und 3. Gärten

- 8.1. Gärten, die keinen Pächter haben, brach liegen, können von Interessenten für 1 Jahr kostenlos bewirtschaftet werden. Pflegegärten werden an GUP vergeben, welche auf freiwilliger Basis die Sauberkeit und Ordnung in unserer Sparte „Schloßblick“ erhalten und weiter verbessern möchten.
Folgende Festlegungen müssen dabei vom GUP beachtet werden,

- die Vergabe erfolgt durch den Vorstand nur an GUP
- der GUP schließt einen Pflegevertrag ab
- sollte der Pflegegarten an einen neuen Garteninteressenten vergeben werden, erfolgt keinerlei finanzielle Abfindung oder Entschädigung an den ehemals pflegenden GUP
- der Pflegevertrag gilt immer nur für ein Jahr, kann aber ständig weiterverlängert werden
- der pflegende GUP hat das Vorpachtrecht

8.2. GUP welche einen 2. und 3. Garten bewirtschaften haben nur einmal die 10 Arbeitsstunden zu erbringen. (siehe Punkt 2.7.)

9. Pächterwechsel

9.1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Kleingarten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus einer ordnungsgemäßen fortlaufenden Bewirtschaftung ergibt. (siehe Punkt 2 und 4.1.)

9.2. Alle zur weiteren Nutzung nicht erforderlichen oder unbrauchbaren Baulichkeiten und Anpflanzungen sind auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen (Punkt 2.5.)

9.3. Es erfolgt keinerlei Kostenrückerstattung oder Kostenübernahme an den ausscheidenden GUP durch die Sparte Turnierbreite e.V. Sparte „Schloßblick“ e.V.

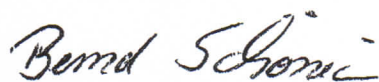
10. Rechtsmittelbelehrung

Die Gartenordnung wurde mit Handzeichen durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Hierbei zählte die einfache Mehrheit der anwesenden Gartenfreunde.

Nach erfolgter Abstimmung tritt die Gartenordnung per 25.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Gartenordnung als nichtig erklärt. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

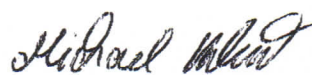
Quedlinburg, den 25.06.2011

Vorsitzender



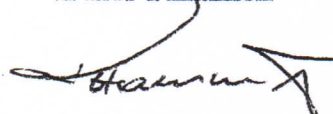
Bernd Schönian

Leiter Energie



Michael Kleie

Leiter Finanzen



Roland Hammer

Bernd Schönian
Vorsitzender
Sparte „Schloßblick“